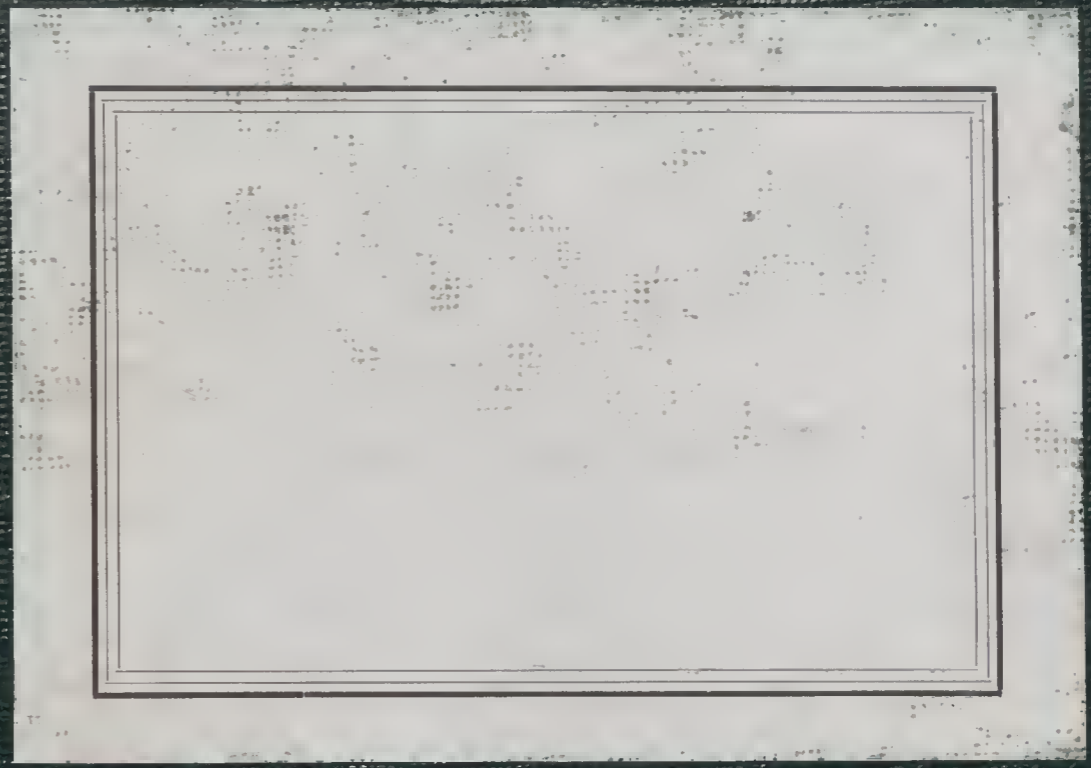


A Standesamt *Neudorf*  
1877/18



Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Neersen während dem Jahre tausend acht hundert achtzehn bestimmte, und sechshundertvierzig Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreis-Gerichts des Kreises Crefeld von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Crefeld den 22 November 1817.

Schiller



# N.º 1 Heiraths-Urkunde.

Gemeine Neersen Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert achtzehn, den siebenten Januar 1819 Gr. 4. P. E. erschienen vor mir Johann Kötter Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der sechzig Jahre alt, geboren zu Willeh, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weiber wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Jacob Köbber, und der Maria Holzschmidt, wohnhaft zu Willeh Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Gustav Meves Wittib dreiundfunfzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Mädchen, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Jacob Meves, und der Sibilla wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am Lebten, und die andere am vorletzten;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der ehelichenden Personen eingesehen und gelesen haben und mir gegenwärtig consentieren.

So wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Kötter und Maria Gustav Meves Wittib hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Meves sechzig Jahre alt, Standes Weiber, zu Neersen wohnhaft, welcher ein de 2 neuen Ehegatten, des Johann Kötter sechzig Jahre alt, Standes Weiber, zu Neersen wohnhaft, welcher ein de 2 neuen Ehegatten, des Johann Kötter sechzig Jahre alt, Standes Weiber, zu Neersen wohnhaft, welcher ein de 2 neuen Ehegatten, und des Maria Gustav Meves Wittib dreiundfunfzig Jahre alt, Standes Mädchen, zu Neersen wohnhaft, welcher ein de 2 neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Kötter Maria Gustav Meves Wittib Johann Meves Johann Kötter

1819  
Königliche Kreis-Regierungs-Departement Düsseldorf  
Kreisgericht Crefeld  
Johann Kötter  
Bürgermeister von Neersen

Gemeine Walden

Kreis Levet

Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tauſend acht hundert neunzig, den zweiten Januar erschienen vor mir der Kothen Bürgermeister von Walden als Beamten des Personen-Standes, der Levinus Walden Walden Jahre alt, geboren zu Walden, Regierungs-Departement Walden, Standes Levinus wohnhaft zu Walden Regierungs-Departement Walden, Sohn des Wilhelm Walden, und der Christine Walden, wohnhaft zu Walden Regierungs-Departement Walden;

Und die Jungfrau Anna Walden Walden Jahre alt, geboren zu Walden Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Anna, wohnhaft zu Walden Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Jacob Walden Walden, und der Margaretha Walden wohnhaft zu Walden Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthür des Gemeine-Hauses zu Walden Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten Januar und die andere am zweiten Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, überprüft haben und gegenwärtig bestätigt haben und gegenwärtig bestätigt haben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Levinus Walden Walden hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Walden Walden Jahre alt, Standes Levinus, zu Walden wohnhaft, welcher ein Walden der neuen Ehegatten, des Levinus Walden Jahre alt, Standes Anna zu Walden wohnhaft, welcher ein Walden der neuen Ehegatten, des Anna Walden Jahre alt, Standes Anna zu Walden wohnhaft, welcher ein Walden der neuen Ehegatten, des Anna Walden Jahre alt, Standes Anna, zu Walden wohnhaft, welcher ein Walden der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, Levinus Walden Walden Anna Walden Walden

Levinus Walden Walden  
Anna Walden Walden  
Levinus Walden Walden  
Anna Walden Walden

# Heiraths-Urkunde.



Gemeine Neersen Kreis Grevelde Regierungs-Departement Düsseldorf.

6 Gr. 4 Pf.

Im Jahr tausend acht hundert neunzig, den neunzigsten im Monat August erschienen vor mir Peter Korb Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Herrmann Coussaint einzig Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Coussaint und der Maria Cath. Kamps, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Anna Catharina Hansen einzig Jahre alt, geboren zu Kleinempen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd., wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Peter Hansen und der Catharina wohnhaft zu Kleinempen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefodert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am Abend und die andere am Morgen

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-urkunden der eheschließenden Personen der neuen Ehegatten so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande händlernden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Herrmann Coussaint und Anna Catharina Hansen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Coussaint einzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Wohlfahrer des neuen Ehegatten, des Gerard Kertens einzig Jahre alt, Standes Landmann wohnhaft, welcher ein Wohlfahrer des neuen Ehegatten, des Pet. Paul Caschen einzig Jahre alt, Standes Landmann zu Neersen wohnhaft, welcher ein Wohlfahrer des neuen Ehegatten, und des Joseph Frickel einzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Wohlfahrer der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jacob Coussaint Anna Catharina Hansen  
Pet. Paul Caschen  
Joseph Frickel Prother

Wohlfahrer Neersen

Heirath- Urkunde.

Gemeine Neersen Kreis Grevelde Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert neunzig, den achtzehnten Februar erschienen vor mir Peter Roth Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Guster einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweber wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Anton Guster habe, und der Gertrud Döpkels, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Magdalena Neubower einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Laerwies Regierungs-Departement Kathol Standes Magd., wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Neubower, und der Anna Margaretha Kuster wohnhaft zu Laerwies Regierungs-Departement Kathol

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vorherigen, und die andere am letzten Februartage daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen im Aufsehblick des Stadtschreibers und des Leinwandwebers Gertrud und Anna Carttine

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrich Guster und Magdalena Neubower hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerard Mertens einundzwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeister, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Neußer der neuen Ehegattin, des Joh. Peter Kank einundzwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Neersen wohnhaft, welcher ein Neußer des neuen Ehegatten, des Joh. Peter Reiner einundzwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeister zu Neersen wohnhaft, welcher ein Neußer der neuen Ehegattin, und des Peter Paul Caschen einundzwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Neußer der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, Henrich Guster Magdalena Neubower Gerard Mertens Joh. Peter Kank Peter Paul Caschen Gerard Mertens Joh. Peter Reiner Henrich Guster Magdalena Neubower Peter Paul Caschen

Henrich Guster  
Magdalena Neubower  
Gerard Mertens  
Joh. Peter Kank  
Peter Paul Caschen  
Gerard Mertens  
Joh. Peter Reiner  
Henrich Guster  
Magdalena Neubower  
Peter Paul Caschen

N.º

# Heiraths-Urkunde.



3

Gemeine 1111111

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf

6.Gr.4.Pf.

Im Jahr tausend acht hundert achtzig, den zweiten Februar erschienen vor mir Peter Kolber Bürgermeister von Nersen als Beamten des Personen-Standes, der Matthias Ingmanns zwey Jahre alt, geboren zu Schieflahn, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrer wohnhaft zu Schieflahn Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Jacob Ingmanns, und der Wilhelmine Catharina Frings, wohnhaft zu Schieflahn Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Anna Barbara Cütger zwey Jahre alt, geboren zu Nersen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Lehrer, wohnhaft zu Nersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Jacob Cütgers Lehrer, und der Adelheid Lins Lehrer, wohnhaft zu Nersen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Nersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am verletzten, und die andere am letzten Monat Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, nemlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen der verletzten Monat Januar und der letzten Monat Januar consentirten.

So wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Matthias Ingmanns und Anna Barbara Cütger hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Cütgers zwey Jahre alt, Standes Lehrer zu Nersen wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegattin, des Matthias Ingmanns zwey Jahre alt, Standes Lehrer zu Schieflahn wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatten, des Johann Cütgers zwey Jahre alt, Standes Lehrer zu Schieflahn wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatten, und des Johann Peter Cütgers zwey Jahre alt, Standes Lehrer zu Nersen wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

P. Kolber Jacob Ingmanns  
Peter Kolber Anna Barbara Cütger

P. A. Günter L. G. Götts  
Prothier

Matthias Cütger

N. 6

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Neersen Kreis Creseld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert achtzehn, den dreizehnten April erschienen vor mir Peter Koster Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der sechzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet, Sohn des Matthias Koster, und der Anna Maria Koster, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Und die Jungfrau Anna Sophia Feld dreißig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes unverheiratet, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Peter Feld, und der Anna Maria Feld, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten, und die andere am letzten Tage.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, den vorliegenden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelich wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Koster hiedurch miteinander geseklich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Baptist sechzig Jahre alt, Standes unverheiratet, zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuer Ehegatt, des Matthias Koster sechzig Jahre alt, Standes unverheiratet, zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuer Ehegatt, der Anna Maria Koster sechzig Jahre alt, Standes unverheiratet, zu Neersen wohnhaft; welcher ein neuer Ehegatt, der Anna Maria Koster sechzig Jahre alt, Standes unverheiratet, zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuer Ehegatt, der Anna Maria Koster sechzig Jahre alt, Standes unverheiratet, zu Neersen wohnhaft; welcher ein neuer Ehegatt, der Anna Maria Koster sechzig Jahre alt, Standes unverheiratet, zu Neersen wohnhaft; welche diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Anna Sophia Feld  
Peter Koster  
gerade  
Christians  
Koster

N: 7

# Heiraths-Urkunde.



Handwritten initials and numbers, including '4' and 'L. D.'.

Gemeine Neuen Kreis Preuß Regierungs-Departement Düsseldorf. G. Gr. 4. Pe.

Im Jahr tausend acht hundert achtzig und zwei erschienen vor mir Johann Tholl Bürgermeister von Neuen als Beamten des Personen-Standes, der Bernard Giesbertz Dreißig Jahre alt, geboren zu Vorst Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes farber wohnhaft zu Vorst Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Giesbertz und der Annamary wohnhaft zu Vorst Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Maria Sibilla Kirschenbach Dreißig Jahre alt, geboren zu Neuen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ab wohnhaft zu Neuen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Stephan Kirschenbach und der Annamary wohnhaft zu Neuen Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neuen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten und die andere am zweiten

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen der Geburt in allen Ankündigungs-Urkunden

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesekbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesekes, daß Bernard Giesbertz und Maria Sibilla Kirschenbach hiedurch miteinander geseklich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Martin Witz Jahre alt, Standes Witz zu Neuen wohnhaft, welcher ein Witz des neuen Ehegatt, des Martin Schulze Dreißig Jahre alt, Standes Neuen wohnhaft, welcher ein Schulze des neuen Ehegatt, des Johann Jahre alt, Standes Neuen wohnhaft, welcher ein Neuen des neuen Ehegatt, Johann Jahre alt, Standes Neuen wohnhaft, welcher ein Neuen des neuen Ehegatt, Neuen Jahre alt, Standes Neuen wohnhaft, welcher ein Neuen des neuen Ehegatt

zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Maria Sibilla Kirschenbach Bernard Giesbertz  
Martin Schulze Stephan Wolfgang Kirschenbach  
Martin Witz Johann Giesbertz  
Witz Neuen

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or location.



N: 1

# Heiraths-Urkunde.

Gemeine Messen Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zweizehn, den zwanzig hüstenmonat erschienen vor mir Walter Köhler Bürgermeister von Messen als Beamten des Personen-Standes, der Adolph Roemer zwanzig Jahre alt, geboren zu Messen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landweber wohnhaft zu Messen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Roemer, und der Gertrud Fischer, wohnhaft zu Messen Regierungs-Departement Düsseldorf,  
 Und die Jungfrau Johanna Jells zwanzig Jahre alt, geboren zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Magd, wohnhaft zu Messen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Angel Jells, und der Anna Maria Fischer, wohnhaft zu Messen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Messen Statt gehabt haben, nemlich die erste am und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen mit Acten der alten Braut

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: So erkläre ich, im Namen des Gesetzes, daß Adolph Roemer und Johanna Jells hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Walter Köhler zweizehn Jahre alt, Standes Landweber, zu Messen wohnhaft, welcher ein Freund der neuen Ehegatten, des Weyand zweizehn Jahre alt, Standes Landweber zu Messen wohnhaft, welcher ein Freund der neuen Ehegatten, des Johann zweizehn Jahre alt, Standes Landweber zu Messen wohnhaft, welcher ein Freund der neuen Ehegatten, und des Gerard zweizehn Jahre alt, Standes Landweber, zu Messen wohnhaft, welcher ein Freund der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, Walter Köhler Weyand Johann Gerard

Adolph Roemer Johanna Jells  
Walter Köhler Weyand Johann Gerard  
Landweber Landweber Landweber Landweber

# Heiraths-Urkunde.



Gemeine Neersen Kreis Creudd Regierungs-Departement Düsseldorf.

6.Gr.4.Pf.

Im Jahr tausend acht hundert achtzig den zweiten Februar erschienen vor mir Johann Kopp Bürgermeister von Neersen

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Engelbert Kopp im Creudd Jahre alt, geboren zu Creudd, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet wohnhaft zu Neersen

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Engelbert Kopp und der Amalia wohnhaft zu Neersen

Regierungs-Departement Düsseldorf; Und die Jungfrau Maria Catharina Cijerls

sechszehn Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes unverheiratet, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement

Düsseldorf, Tochter des Johann Cijerls und der Amalia wohnhaft zu Neersen

Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten und die andere am zweiten Februar

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der cheschießenden Personen und Stück

urkunden da alle

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Engelbert Kopp und Maria Catharina Cijerls hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Kopp sechzig Jahre alt, Standes Colth zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuer der neuen Ehegatten, des Johann

Deutmar sechzig Jahre alt, Standes unverheiratet

zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuer der neuen Ehegatten, des Johann

Deutmar sechzig Jahre alt, Standes unverheiratet

zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuer der neuen Ehegatten, und des Johann sechzig Jahre alt, Standes unverheiratet, zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuer

der neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Engelbert Kopp Maria Catharina Cijerls Jacob Kopp Johann

Kopp Johann Deutmar

Deutmar Kopp

Deutmar Kopp

# Heiraths-Urkunde.

Gemeine Mellen Kreis Freuld Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert achtzig, den zweiten Januar erschienen vor mir Johann Adam Rixen Bürgermeister von Mellen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Adam Rixen Dreissig Jahre alt, geboren zu Mellen, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Landwehr wohnhaft zu Mellen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Rixen, und der Adelheid Rixen, wohnhaft zu Mellen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Und die Jungfrau Anna Gertraud Lensen Dreissig Jahre alt, geboren zu Mellen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Magd, wohnhaft zu Mellen Regierungs-Departement Düsseldorf Tochter des Wilhelm Lensen, und der Adelheid Lensen wohnhaft zu Mellen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthür des Gemeinde-Hauses zu Mellen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten, und die andere am zweiten Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Befüge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Johann Adam Rixen und Anna Gertraud Lensen begonnen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Adam Rixen und Anna Gertraud Lensen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Rixen Dreissig Jahre alt, Standes Landwehr, zu Mellen wohnhaft, welcher ein vetter des neuen Ehegatte., des Hermann Rixen Dreissig Jahre alt, Standes Landwehr zu Mellen wohnhaft, welcher ein schwager des neuen Ehegatte., des Hermann Rixen Dreissig Jahre alt, Standes Landwehr zu Mellen wohnhaft, welcher ein freund der neuen Ehegatte., und des Johann Rixen Dreissig Jahre alt, Standes Landwehr; zu Mellen wohnhaft, welcher ein freund der neuen Ehegatte., zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, Durch und ihren aktlichen Schreiben auszuführen zu beginnen

Johann Rixen Wilhelm Rixen  
Johann Rixen Anna Gertraud Lensen



6  
L  
2

N: 11

# Heiraths-Urkunde.

Gemeine Neersen Kreis Leerde Regierungs-Departement Düsseldorf.

6.Gr.4.Pf.

Im Jahr tausend acht hundert achtzehn, den ersten September erschienen  
vor mir Johann Peter Noles Bürgermeister von Neersen  
als Beamten des Personen-Standes, der Christianus Noles  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes bandweben wohnhaft zu Neersen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Michael Noles  
von, und der Christina Berg, wohnhaft zu  
Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Anna Katharina Berg  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf  
Standes bandweben, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Tochter des Michael Berg, und der  
Anna Margaretha Berg wohnhaft zu Neersen  
Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefodert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vorletzten  
September, und die andere am letzten September

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die gegen  
wertigen mittler inthalt zu dem Noles  
Christina Berg

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Peter Noles und Anna  
Christina Berg hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias  
Noles dreißig Jahre alt, Standes bandweben, zu Neersen  
wohnhaft, welcher ein Bandw des neuen Ehegattin, des Michael  
Noles, dreißig Jahre alt, Standes bandweben  
zu Neersen wohnhaft, welcher ein Bandw des neuen Ehegatt, des  
Johann Peter Noles dreißig Jahre alt, Standes bandweben  
zu Neersen wohnhaft, welcher ein Bandw der neuen Ehegattin,  
und des Anna Dommer dreißig Jahre alt,  
Standes bandweben, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Bandw  
des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Ur-  
kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. nachdem die  
Zeugen in aller Wahrheit  
Schreibung unterschrieben zu sein

Johann Peter Noles  
Matthias Noles  
Anna Dommer  
Michael Noles  
Christina Berg  
Michael Berg

Gemeine Neuwied Kreis Neuwied Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert achtzig, den sechszehnten September erschienen vor mir Johann Hothorn Bürgermeister von Neuwied als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Galber dreißig Jahre alt, geboren zu Neuwied, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Landweber wohnhaft zu Neuwied Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Jacob Galber, und der Christina Maria Mad, wohnhaft zu Neuwied Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Agnes Sonnen vierzig Jahre alt, geboren zu Neuwied Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Landweberin, wohnhaft zu Neuwied Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Sonnen und der Margaretha Schrad, wohnhaft zu Neuwied Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthür des Gemeine-Hauses zu Neuwied Statt gehabt haben, nemlich die erste am viertelsten, und die andere am zweiten

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelich wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Galber und Agnes Sonnen hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Gimpel sechzig Jahre alt, Standes Landweber, zu Neuwied wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Johann Peter Galber dreißig Jahre alt, Standes Landweber zu Neuwied wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Johann Sonnen vierzig Jahre alt, Standes Landweber zu Neuwied wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und des Johann Bürger vierzig Jahre alt, Standes Landweber, zu Neuwied wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Peter Galber  
Agnes Sonnen  
Johann Bürger  
Jacob Gimpel  
Johann Sonnen  
Johann Bürger

4<sup>tes</sup> Quartal



Handwritten number 7 and other marks

N: 13

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Neersen Kreis Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf. 6.Gr.4.Pf.

Im Jahr tausend, acht hundert neunzig, den zwölften october erschienen vor mir Anton Joseph Sivord Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Anton Joseph Sivord neunzig Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-Departement Neersen, Standes Schmid, wohnhaft zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Henrich Sivord und der gestorben Longe beide todt, wohnhaft zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf ;

Und die Jungfrau Sibilla raths neunzig Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes plein, wohnhaft zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Paul raths hant, und der Sibilla Catharina Jeger, wohnhaft zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vorletzten und die andere am letzten sonntage

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und d. Stab. Urkunden der Eltern der Brautgänger

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Anton Joseph Sivord und Sibilla Catharina raths hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Joseph Sivord neunzig Jahre alt, Standes Schmid, zu Neersen wohnhaft; welcher ein Neersen de neuen Ehegatten, des Thomas Stübbe neunzig Jahre alt, Standes Schmid zu Neersen wohnhaft, welcher ein Neersen de neuen Ehegatten, des Christian August Jungs neunzig Jahre alt, Standes Schmid zu Neersen wohnhaft, welcher ein Neersen de neuen Ehegatten, und des Anton August Jungs neunzig Jahre alt, Standes Schmid zu Neersen wohnhaft, welcher ein Neersen de neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Anton Joseph Sivord Sibilla Catharina raths  
Anton August Jungs Christian August Jungs  
Anton August Jungs Sibilla Catharina raths  
Anton August Jungs Sibilla Catharina raths

Handwritten text at the bottom of the page

Gemeine Neersen Kreis Simult Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert achtzig, den dreizehnten October erschienen vor mir Jacob Schöler Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der sechzig Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landwehr wohnhaft zu Neersen, Sohn des verstorbenen Johann Bousch, und der Johanna Bousch, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Margarethe Reimers sechzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mage, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Reimers, und der Maria Adelaide Kollen wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthür des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am viertelsten, und die andere am letzten September

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, nemlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die gegenwärtigen allein consentirung zu dem Heirath

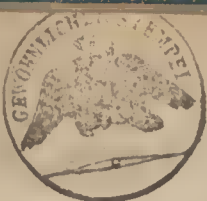
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Schöler und Maria Margarethe Reimers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schöler sechzig Jahre alt, Standes Landwehr, zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuber der neuen Ehegatten, des verstorbenen Johann Schöler, sechzig Jahre alt, Standes Landwehr zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuber der neuen Ehegatten, des verstorbenen Johann Schöler, sechzig Jahre alt, Standes Landwehr zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuber der neuen Ehegatten, und des Johann Math. Reimers sechzig Jahre alt, Standes Landwehr, zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuber der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, die besagten allein consentirung zu dem Heirath

Jacob Schöler Johann Schöler  
Johann Schöler Johann Schöler  
Johann Schöler Johann Schöler

# Heiraths-Urkunde.



Handwritten initials and numbers in the top right corner.

Gemeine Neuen Kreis Frevel Regierungs-Departement Düsseldorf G.Gr. 4. P.E.

Im Jahr tausend acht hundert achtzehn, den zehnten November erschienen vor mir Johann Kottin Bürgermeister von Neuen als Beamten des Personen-Standes, der bernard weyers Jahre alt, geboren zu Neuen Regierungs-Departement Neuen, Standes adelsmann wohnhaft zu St. Leonis Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des matthias weyers und der margaretha altmanns, wohnhaft zu Neuen Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Maria Magdalena Wamers zwanzig Jahre alt, geboren zu Kleinhepner Regierungs-Departement Düsseldorf Standes magd, wohnhaft zu Neuen Regierungs-Departement Düsseldorf Tochter des christian wamers, und der margaretha wegers wohnhaft zu Kleinhepner Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neuen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vorletzten und die andere am letzten sonntage

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der ehelichenden Personen seinerkündis: jungweins von St. Leonis und der d. d. des Matthias Wamers Die gegenwertigen und besond. sondersich zu dem Heirath so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß bernard weyers und Maria Magdalena Wamers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Adam Hoff Jahre alt, Standes handwerker, zu Neuen wohnhaft, welcher ein freund des neuen Ehegatten, des Johann Weis Jahre alt, Standes handwerker zu Neuen wohnhaft, welcher ein nachbar des neuen Ehegatten, des Christian Weis Jahre alt, Standes handwerker zu Neuen wohnhaft; welcher ein freund des neuen Ehegatten, und des Maria Weis Jahre alt, Standes adelsmann, zu Neuen wohnhaft, welcher ein freund des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen; so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Matthias Wamers  
Maria Magdalena Wamers  
Adam Hoff  
Johann Weis  
Christian Weis  
Matthias Wamers



Gemeine 1111111111 Kreis Preuss Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert achtzig, den zwey und zwanzigsten November  
vor mir Peter Kolthun Bürgermeister von 1111111111  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Friedrich Hoff  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Leudberg, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Kniese wohnhaft zu 1111111111  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Theodor Hoff  
Schuster, und der Barthelmea Christine Daniels, wohnhaft zu  
Regierungs-Departement \_\_\_\_\_ ;

Und die Jungfrau Adelheid Schellus  
neunzehn Jahre alt, geboren zu 1111111111 Regierungs-Departement Düsseldorf  
Standes Kniese, wohnhaft zu 1111111111 Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Tochter des Herman Schellus, und der  
Anna Catharina Schellus wohnhaft zu 1111111111  
Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeine-Hauses zu 1111111111 Statt gehabt haben, nemlich die erste am vorletzten  
\_\_\_\_\_, und die andere am letzten \_\_\_\_\_

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen der Theodor Hoff  
der Christina Daniels Daheimwärtigungs Schein  
des Theodor Hoff die gegenwärtigen 1111111111 der  
Brant - wesen 1111111111 zu 1111111111

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Friedrich Hoff und  
Adelheid Schellus hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des 1111111111  
1111111111 Jahre alt, Standes Landwider, zu 1111111111  
wohnhaft, welcher ein 1111111111 der neuen Ehegatten, des 1111111111  
1111111111 Jahre alt, Standes Landwider  
zu 1111111111 wohnhaft, welcher ein 1111111111 der neuen Ehegatten, des  
Jacob 1111111111 Jahre alt, Standes Landwider  
zu 1111111111 wohnhaft, welcher ein 1111111111 der neuen Ehegatten,  
und des Johann Peter 1111111111 1111111111 Jahre alt,  
Standes Schuster, zu 1111111111 wohnhaft, welcher ein 1111111111  
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Ur-  
kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

1111111111 1111111111  
1111111111  
1111111111  
1111111111

Heiraths-Urkunde.



9. 17

Gemeine Neuenkirchen

Kreis Heinsberg

Regierungs-Departement Düsseldorf

G. Gr. 4. Pf.

Im Jahr tausend acht hundert achtzig und zwanzigsten erschienen  
 vor mir Johann Peter Bürgermeister von Neuenkirchen  
 als Beamten des Personen-Standes, der Johann Severin Hermann  
zwanzig und zwanzig Jahre alt, geboren zu Ludwig Regierungs-  
 Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Neuenkirchen  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Jacob Hermann  
Severin und der Christine, wohnhaft zu  
Ludwig Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Anna Margaretha  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Neuenkirchen - Regierungs-Departement Düsseldorf,  
 Standes Magd, wohnhaft zu Neuenkirchen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Tochter des Johann Neuenkirchen, und der  
Maria Tollen wohnhaft zu Neuenkirchen  
 Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
 des Gemeine-Hauses zu Neuenkirchen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vorletzten  
und die andere am letzten

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
 Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die gegen  
wärtigen Eltern  
gelesen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
 lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
 wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
 des Gesetzes, daß Johann Severin Hermann  
Anna Margaretha hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Winnand  
Severin Jahre alt, Standes Landmann, zu Neuenkirchen  
 wohnhaft, welcher ein Neufling de neuen Ehegatt, des Wilhelm  
Severin Jahre alt, Standes Landmann  
 zu Neuenkirchen wohnhaft, welcher ein Neufling de neuen Ehegatt, des  
Jacob Jahre alt, Standes Landmann  
 zu Neuenkirchen wohnhaft, welcher ein Neufling de neuen Ehegatt  
 und des Johann Severin Jahre alt,  
 Standes Landmann, zu Neuenkirchen wohnhaft, welcher ein Neufling  
 de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Ur-  
 kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, die Eltern  
und die Zeugen

Winnand Severin Jacob  
Wilhelm  
Johann Severin

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert *achtzehn* den *zweiten* *Januar* *1818* erschienen vor mir *Johann Kötter* Bürgermeister von *Messerscheid* als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Hermes* *Dreissig* Jahre alt, geboren zu *Wahl*, Regierungs-Departement *Meerscheid*, Standes *altherrlich* wohnhaft zu *Messerscheid* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Matthias Hermes*, und der *Katharina Jochims*, wohnhaft zu *Messerscheid* Regierungs-Departement *Düsseldorf*.

Und die Jangfrau *Maria Agnes Reithes* *zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Wahl* Regierungs-Departement *Meerscheid* Standes *magd.* wohnhaft zu *Messerscheid* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Johann Reithes* zu *Wahl*, und der *Selma Jochims* wohnhaft zu *Messerscheid* Regierungs-Departement *Düsseldorf*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Messerscheid* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *verletzten* und die andere am *verletzten* *Januar*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *Johann Hermes* und *Maria Agnes Reithes* von *Messerscheid* und der *Matthias Hermes* und *Katharina Jochims* von *Messerscheid* die beiden *Wahl* gegenwärtig *vorhanden* zu *Messerscheid*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Hermes* und *Maria Agnes Reithes* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *quard Meyer* *Dreissig* Jahre alt, Standes *altherrlich* zu *Messerscheid* wohnhaft, welcher ein *Beizeuge* des neuen Ehegatten, des *Johann Jochims* *Dreissig* Jahre alt, Standes *altherrlich* zu *Wahl* wohnhaft, welcher ein *Beizeuge* des neuen Ehegatten, des *Peter Mathias Reithes* *zweizehn* Jahre alt, Standes *weiber* zu *Wahl* wohnhaft, welcher ein *Beizeuge* der neuen Ehegatten, und des *Jacob Kopp* *sechzig* Jahre alt, Standes *altherrlich* zu *Messerscheid* wohnhaft, welcher ein *Beizeuge* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, *Matthias Hermes* und *Maria Agnes Reithes* *Johann Kötter* *Johann Kötter*

*Maria Agnes Reithes* *Johann Kötter* *Johann Kötter*

Im Jahre 1818 den 2ten Januar  
 von dem Gemeindegewaltigen  
 Johann Kötter  
 Bürgermeister  
 von Messerscheid

*Johann Kötter*

*Johann Kötter*

Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
14	Bousch Peter Jacob	mit Maria Margaretha Reimers			30 Octobr
6	Bushens Hans Heinrich	mit Anna Sophia Feid			13 April
2	Erpenth Lorenz	mit Anna Margaretha Saups			11 Januar
12	Gathke Johann Peter	mit Agnes Tanner			17 Septem
7	Giesberg Bernard	mit Maria Sibilla Kuechenbach			21 April
4	Gustav Heinrich	mit Magdalena Neuhauer			1 Febr
18	Hermes Johann	mit Maria Reinhold			20 Novem
16	Hoff Johann Friedrich	mit Adelheid Schlungs			20 Febr
9	Imhoff Johann Engelbert	mit Maria Catharina Prejusz			18 Aug
5	Jagmanns Peter Mathias	mit Anna Barbara Tulpes			2 Febr
17	Kruppitz Peter Lorenz Wernerus	mit Anna Margaretha Reimers			22 Nov
11	Koles Johann Peter	mit Anna Catharina Bend			1 Sept
10	Kriese Johann Adam	mit Anna Gertrud Jensen			26 Junj
1	Kohers Peter Arnoldus	mit Maria Gertrud Stors			1 Januar
8	Kramer Adolph	mit Johanna Kell			26 April
13	Lienard Anton Joseph	mit Sibilla Catharina Reims			12 Octobr
3	Lausant Hermann	mit Anna Catharina Harin			15 Januar
15	Logers Bernard	mit Maria Magdalena Hamer			10 Nov

L. S. v. ...  
*[Signature]*

St. Michaelis Markt ...

Gegenwärtiges, zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Heersen während dem Jahre tausend acht hundert sieben und sechs bestimmte, und sechs und zwanzig Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreis-Gerichts des Kreises Crefeld von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.



Crefeld den zweiten Januar 1817.

Schellen

N.º / Heiraths-Urkunde.



Gemeine Heersen Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert sieben und sechs, den zweiten erschienen vor mir Johann Schellen Bürgermeister von Heersen als Beamten des Personen-Standes, der Heersen Jahre alt, geboren zu Heersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet wohnhaft zu Heersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Matthias Schellen, und der Catharina Schellen, wohnhaft zu Heersen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Catharina Maria Jahre alt, geboren zu Heersen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes unverheiratet, wohnhaft zu Heersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Schellen, und der Catharina Schellen wohnhaft zu Heersen Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Heersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten Januar, und die andere am zweiten Januar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

die vorgenannten Catharina Maria Schellen und Johann Schellen in dem Heirathsgesetz

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Schellen und Catharina Maria hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schellen Jahre alt, Standes unverheiratet, zu Heersen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatt, des Matthias Schellen Jahre alt, Standes unverheiratet zu Heersen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatt, des Johann Schellen Jahre alt, Standes unverheiratet zu Heersen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatt, und des Matthias Schellen Jahre alt, Standes unverheiratet, zu Heersen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Schellen  
Catharina Maria  
Matthias Schellen  
Johann Schellen  
Matthias Schellen

N: 2 Heirath-Urkunde.

Gemeine Nieder Kreis Amul Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert dreißig, den ersten Junii erschienen vor mir Johann Jakob Bürgermeister von Nieder als Beamten des Personen-Standes, der Johann Jakob Jahre alt, geboren zu Nieder, Regierungs-Departement Nieder, Standes Nieder wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Nieder, Sohn des Johann Jakob, und der Johann Jakob, wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Nieder.

Und die Jungfrau Johann Jakob Jahre alt, geboren zu Nieder Regierungs-Departement Nieder Standes Nieder, wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Nieder, Tochter des Salomon Jakob, und der Johann Jakob wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Nieder.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Nieder Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten und die andere am zweiten Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der cheschließenden Personen in Gegenwart des Beamteten am ersten Januar abgegeben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Jakob und Johann Jakob hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Jakob Jahre alt, Standes Nieder zu Nieder wohnhaft, welcher ein Johann Jakob der neuen Ehegatt, des Johann Jakob Jahre alt, Standes Nieder zu Nieder wohnhaft, welcher ein Johann Jakob der neuen Ehegatt, des Johann Jakob Jahre alt, Standes Nieder zu Nieder wohnhaft, welcher ein Johann Jakob der neuen Ehegatt, und des Johann Jakob Jahre alt, Standes Nieder zu Nieder wohnhaft, welcher ein Johann Jakob der neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gottlieb 213 22 2018  
Johann Jakob  
Anton Acelle Raich Jauch  
Lenedig Arch Statt  
Sarasius Serwas

N. 3 Heiraths-Urkunde.



Gemeine 1811 Kreis 1811 Regierungs-Departement von Düsseldorf.



Im Jahr tausend acht hundert hundert den zweiten Tag erschienen vor mir Joachim Kötter Bürgermeister von 1811 als Beamten des Personen-Standes, der Matthias Schick 25 Jahre alt, geboren zu Geislar, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes layliche wohnhaft zu 1811.  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Heinrich Schick 1811 und der Anne Katharine Schick wohnhaft zu 1811 Regierungs-Departement 1811;

Und die Jungfrau Maria Agnes Heisen 20 Jahre alt, geboren zu Ullrichshaus Regierungs-Departement Düsseldorf Standes layliche, wohnhaft zu 1811 Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Joachim Heisen 1811 und der Maria Catharine Heisen wohnhaft zu 1811 Regierungs-Departement 1811;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu 1811 Statt gehabt haben, nemlich die erste am 1811 und die andere am 1811;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Gegenwart der Zeugen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Matthias Schick und Maria Agnes Heisen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joachim Kötter 35 Jahre alt, Standes layliche zu 1811 wohnhaft, welcher ein Matthias Schick der neuen Ehegatten, des Joachim Kötter 35 Jahre alt, Standes layliche zu 1811 wohnhaft, welcher ein Matthias Schick der neuen Ehegatten, des Joseph Heisen 35 Jahre alt, Standes layliche zu 1811 wohnhaft, welcher ein Matthias Schick der neuen Ehegatten, und des Joseph Heisen 35 Jahre alt, Standes layliche zu 1811 wohnhaft, welcher ein Matthias Schick der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Joachim Kötter  
Matthias Schick  
Joseph Heisen  
Matthias Schick  
Joseph Heisen

N. 4

# Heiraths-Urkunde.

Gemeine Neersen Kreis Leveld Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert hundert den zweiten August erschienen vor mir peter Mathias Essen Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der dreißig Jahre alt, geboren zu Level, Regierungs-Departement Cöln, Standes Compagnon wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Essen, und der Gertrud Bischopps, wohnhaft zu Level Regierungs-Departement Cöln;

Und die Jungfrau Gertrud Kay dreißig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Compagnon, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Georg Kay, und der Christina Kay wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten und die andere am zweiten daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen gegenwärtig vorhanden zu Neersen eingesehen willig

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß peter Mathias Essen und Gertrud Kay hiedurch miteinander gesklich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michael Kay dreißig Jahre alt, Standes weiblich, zu Neersen wohnhaft, welcher ein nahebar der neuen Ehegatten, des peter Mathias Essen Level dreißig Jahre alt, Standes weiblich zu Neersen wohnhaft, welcher ein nahebar der neuen Ehegatten, des Korn Compagnon Essen dreißig Jahre alt, Standes weiblich zu Neersen wohnhaft, welcher ein nahebar der neuen Ehegatten, und des Georg Kay dreißig Jahre alt, Standes weiblich, zu Neersen wohnhaft, welcher ein nahebar der neuen Ehegatten zu sein erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

peter Mathias Essen  
Gertrud Kay  
Michael Kay  
Georg Kay  
Korn Compagnon Essen  
Christina Kay



N: 5

# Heiraths-Urkunde.



Gemeine Weller - Kreis Freudt Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert neun den zweyten erschienen  
vor mir Johann Mathias Bürgermeister von Weller  
als Beamten des Personen-Standes, der Weller  
Herrmann Jahre alt, geboren zu Weller, Regierungs-  
Departement Weller, Standes Landw. wohnhaft zu Weller.  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Joseph  
Weller und der Anna Catharina, wohnhaft zu  
Regierungs-Departement Weller.

Und die Jungfrau Margdalena Chelton  
Jahre alt, geboren zu Weller Regierungs-Departement Düsseldorf  
Standes Landw., wohnhaft zu Weller Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Tochter des Engel Chelton und der  
Maria Karbonat wohnhaft zu  
Regierungs-Departement Weller.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Weller Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und die andere am zweiten daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Weller

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Herrmann Weller und Margdalena Chelton hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Jahre alt, Standes Landw., zu Weller wohnhaft, welcher ein Weller de neuen Ehegatten, des Johann Mathias Jahre alt, Standes Schuster zu Weller wohnhaft, welcher ein Weller de neuen Ehegatten, des Johann Peter Jahre alt, Standes Landw. zu Weller wohnhaft, welcher ein Weller de neuen Ehegatten, und des Johann Jahre alt, Standes Landw. zu Weller wohnhaft, welcher ein Weller de neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, Weller

Johann  
Joseph  
Johann  
Johann

Weller  
Weller  
Weller  
Weller

N.º 6 Heiraths-Urkunde.

Gemeine Neersen Kreis Neersen Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert achtundzwanzigsten August erschienen vor mir Peter Müller Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der sechzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Neersen Standes Neersen wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Neersen Sohn des Georg Müller und der Elisabetha Müller wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Neersen

Und die Jungfrau Anna Elisabetha Hülschges sechzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Neersen Standes Neersen wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Neersen Tochter des Matthias Hülschges und der Anna Götter wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Neersen

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen statt gehabt haben, nemlich die erste am verlorenen und die andere am letzten

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Gegenwart der beider Eltern in einziger Willigen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Georg Müller und Anna Elisabetha Hülschges hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Georg Müller Jahre alt, Standes Neersen, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Neersen der neuen Ehegatten, des Peter Müller Jahre alt, Standes Neersen zu Neersen wohnhaft, welcher ein Matthias Hülschges der neuen Ehegattin, des Matthias Hülschges Jahre alt, Standes Neersen zu Neersen wohnhaft, welcher ein Matthias Hülschges der neuen Ehegatten, und des Georg Müller Jahre alt, Standes Neersen, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Matthias Hülschges der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, Matthias Hülschges der Braut

Georg Müller  
Anna Elisabetha Hülschges  
Peter Müller  
Georg Müller  
Johannes-Merbinus Hülschges  
Köthen

N: 7

Heiraths-Urkunde.



Gemeine Neersen Kreis Neersen Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert sechzig den zweiten September erschienen vor mir Peter Müller Bürgermeister von Neersen

als Beamten des Personen-Standes, der Peter Mathias Neersen Neersen Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Corrad Neersen und der Maria Müller, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Und die Jungfrau Anna Margaretha Haule Neersen Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Landmann, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Heinrich Haule, und der Maria Neersen wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten und die andere am vierten

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen gelesen haben und die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesekbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbezeichneten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Mathias Neersen und Anna Margaretha Haule hiedurch miteinander gesklich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mathias Neersen Neersen Jahre alt, Standes Landmann, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Heinrich Neersen Neersen Jahre alt, Standes Landmann zu Neersen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Johann Peter Neersen Neersen Jahre alt, Standes Landmann zu Neersen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und des Heinrich Neersen Neersen Jahre alt, Standes Landmann, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gotthard Neersen  
Mathias Neersen  
Engelbert Neersen  
Johann Peter Neersen  
Heinrich Neersen  
Heinrich Neersen  
Köther

Gemeine \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ erschienen vor mir \_\_\_\_\_ Bürgermeister von \_\_\_\_\_ als Beamten des Personen-Standes, der \_\_\_\_\_ Jahre alt, geboren zu \_\_\_\_\_, Regierungs-Departement \_\_\_\_\_, Standes \_\_\_\_\_ wohnhaft zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement \_\_\_\_\_, Sohn des \_\_\_\_\_ und der \_\_\_\_\_, wohnhaft zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement \_\_\_\_\_;

Und die Jungfrau \_\_\_\_\_ Jahre alt, geboren zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement \_\_\_\_\_ Standes \_\_\_\_\_, wohnhaft zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement \_\_\_\_\_, Tochter des \_\_\_\_\_ und der \_\_\_\_\_ wohnhaft zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement \_\_\_\_\_

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu \_\_\_\_\_ statt gehabt haben, nemlich die erste am \_\_\_\_\_ und die andere am \_\_\_\_\_

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen \_\_\_\_\_ nicht fällt wie, weil \_\_\_\_\_ lebende Vater \_\_\_\_\_

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß \_\_\_\_\_ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ der neuen Ehegattin, des \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ der neuen Ehegattin, des \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ der neuen Ehegattin, und des \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, \_\_\_\_\_

Sibila \_\_\_\_\_ Engels Engelbert Wanner  
\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_  
Jesurun \_\_\_\_\_ Christophorus Anshmae \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_

Heirathsgeld 1817

*Christ und Maria ...*  
*Solulle*

N.° Heiraths-Urkunde.

Gemeine Kreis Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert , den erschienen  
vor mir Bürgermeister von  
als Beamten des Personen-Standes, der  
Jahre alt, geboren zu , Regierungs-  
Departement , Standes  
Regierungs-Departement wohnhaft zu  
, Sohn des  
, und der  
Regierungs-Departement wohnhaft zu

Und die Jungfrau  
Jahre alt, geboren zu  
Standes , wohnhaft zu  
, Tochter des  
Regierungs-Departement  
Regierungs-Departement  
, und der  
wohnhaft zu

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseklich abzuschließen; und in Erwägung daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich : die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesekbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt : ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat : so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander geseklich verheirathet sind.  
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des  
Jahre alt, Standes , zu  
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des  
Jahre alt, Standes  
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des  
Jahre alt, Standes  
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt  
und des Jahre alt,  
Standes wohnhaft, welcher ein  
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

No.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	No.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
4	Esper Peter Mathy	mit		Gertine Hase	15 Aug.
8	Centorf Franz	mit		Anna Maria Bacher	8 Octob.
5	Hilber Hermann	mit		Magdalena Heiser	15 Aug.
6	Holzschneider Jacob	mit		Anna Elisabeth Katscher	21. 13
7	Jamer Peter Mathy	mit		Anna Margarethe Kauber	19 Sept.
1	Prooster Heinrich Wilhelm	mit		Anna Catharina Bauer	10 März
3	Krahe Mathias	mit		Maria Agnes Heiser	28 Junij
9	Schmitter Joh. Jacob	mit		Maria Gertine Schager	27 Nov.
2	Serov Servatius	mit		Rachel Serov	3 Junij
10	Samers Engelbert	mit		Sibilla Catharina Engels	27 Nov.

Nassen d. 1. Januar 1815

Der Bürgermeister  
Krotter